

Strafrecht BT

2.2.9

Datenverarbeitungsdelikte (§§ 303 a, b StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

§ 303 a Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

2

§ 303 b Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht,
2. Daten (§ 202a Abs. 2) in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder
3. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert, wird mit (...) bestraft.

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) (...) (4) (...) (5) (...)

3

Abgrenzungen

Manipulation
einzelner Dateien /
Datensätze



§ 303 a

Störung kompletter
Datenverarbeitungs-
Systeme



§ 303 b

4

4

Fall 1 (PC / Hausarbeit)

Strafbarkeit des A gem. § 303 a StGB Abs. 1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Daten** => § 202 a Abs.2 : nicht unmittelbar wahrnehmbare, elektronisch gespeicherte Informationen.

Strittig: Auch eigene Daten ? Nach überwiegender Meinung werden (entgegen des Gesetzeswortlautes!) nur fremde Daten vom Tatbestand erfasst. Argument: Schutzzweck der Norm, es geht nur um den Schutz der Nutzbarkeit von Daten für den Berechtigten !

b) Tathandlung: Unterdrücken

Def: = wenn sie dem Zugriff des Berechtigten mindestens für einen nicht unerheblichen Zeitraum entzogen werden und er sie deshalb nicht verwenden kann.

- Hier: B kann nicht mehr auf seine Arbeit zugreifen.

c) **rechtswidrig** = wenn der Berechtigte an den Daten nicht in deren Veränderung eingewilligt hat oder eine anderweitige Berechtigung vorliegt. ⁵

5

Fall 1

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. **Ergebnis:** A hat sich strafbar gemacht gem. § 303 a.

6

6

Fall 2 (SIM-Lock)

Strafbarkeit des A gem. § 303 a Abs. 1

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Daten = SIM-Lock Sperre

b) Löschen

Def.: = unwiederbringliches Unkenntlichmachen der konkreten Speicherung.
Hier: Ausschalten der Sperr-Programmierung.

c) rechtswidrig

Fraglich: Wer ist Berechtigter an den Daten auf einem käuflich erworbenen Handy? Ungeachtet des Eigentumserwerbs bleibt die Berechtigung bei der versteckten SIM-Sperre beim Mobilfunkbetreiber (so die hM, etwa: [AG Göttingen MMR 2011, 626](#), [AG Nürtingen openJur 2010, 3250](#); ablehnend dagegen: Wessels/Hillenkamp/Schuhr Strafrecht BT 2, S. 32).

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

7

7

Fall 2

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht gem. § 303 a.

8

8

Fall 3

Strafbarkeit gem. § 303 b Abs. 1 Nr. 2 StGB

a) Datenverarbeitung (Tatobjekt)

Def. = Gesamtheit aller elektronischen Rechengänge.

b) ... die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist

Def. = wenn eine Person oder Organisation von der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung zumindest weitgehend abhängig ist.

c) Störung der Datenverarbeitung (Taterfolg)

Def. = wenn der reibungslose Ablauf der DV nicht unerhebl. beeinträchtigt ist.

d) Nr. 2: Übermittlung von Daten (Tathandlung).

Erfasst sind hier auch an sich erlaubte, neutrale Handlungen, die für das Datensystem schädlich sind – hier: gezielt massenhafte Zusendung von Anfragen (Denial-of-Service Attacke)

=> Bei „Online-Demos“ wird daher die programmgesteuerte, nicht nur manuelle Eingabe von Daten als tatbestandsmäßig angesehen.

9

9

Fall 3

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Nur im Fall des Abs. 1 Nr. 2 zusätzlich:

Nachteilszufügungsabsicht = sicheres Wissen, dass irgendeine nachteilige Folge oder Beeinträchtigung rechtmäßiger Interessen eintreten kann.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Ergebnis: A hat sich strafbar gemacht gem. § 303 b I Nr. 2.

10

10